

SCHREYER VERPACKUNGEN KG · D-72555 Metzingen

BÄKO München Altbayern und
Schwaben eG
Bischofsackerweg 3
D - 86179 Augsburg

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
BeM/KyM

Datum
07.09.2026

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird bestätigt, dass die gelieferten Produkte

- Schreyer Verpackungen.de (PL 030)
Faltenbeutel Big Bag
29x12x45 cm
Ihre Art.-Nr. 9er 54715

lt. den Bestätigungen des Vorlieferanten und/oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen folgenden Anforderungen entsprechen:

Empfehlung XXXVI des Bundesinstitutes für Risikobewertung (BfR) für Papier, Kartons und Pappe für den Lebensmittelkontakt

Verordnung (EU) 2024/3190 der Kommission vom 19. Dezember 2024 über die Verwendung von Bisphenol A (BPA) und anderen Bisphenolen und Bisphenolderivaten, die aufgrund spezifischer gefährlicher Eigenschaften eine harmonisierte Einstufung erhalten haben, in bestimmten Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/213, sowie alle anwendbaren Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2024/3190 innerhalb der Übergangsfristen.

Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände 817.023.21

1 von 3

SCHREYER
VERPACKUNGEN KG
Senefelder Str. 15
72555 Metzingen

Postanschrift:
Postfach 1561
72545 Metzingen

Telefon: +49 7123/928-3
Telefax: +49 7123/928-249

Ust.-Id.: DE814312115
GLN-Nr.: 4046706000001
Steuernr.: 89079/46861

www.schreyer-verpackungen.de
info@schreyer-verpackungen.de

Amtsgericht: Stuttgart, HRA 36 1072

Des Weiteren entsprechen sie der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Artikel 3, 11(5), 15 und 17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie alle anwendbaren Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 innerhalb der Übergangsfristen.

Hinsichtlich des Gehalts an Schwermetallen erfüllen sie auch die Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG, Amtsblatt der Europäischen Union L, 2025/40, 22.01.2025, Artikel 5, Absatz 4.

Sie entsprechen zudem Artikel 5, Absatz 5 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG.

Die nachfolgend genannten, geltenden technischen Normen werden erfüllt:

- Verpackungen und Verpackungsabfälle [DIN EN 13427]
- Ressourcenschonung durch Verpackungsminimierung [DIN EN 13428]
- Schwermetalle [DIN EN 13428, CR 13695-1]
- Gefährliche Stoffe + Freisetzung in die Umwelt [DIN EN 13428, CEN/TR 13695-2]
- Stoffliche Verwertung [DIN EN 13430]
- Energetische Verwertung [DIN EN 13431]

Die gelieferten und oben spezifizierten Produkte können unbedenklich für die einmalige Verpackung von trockenen, feuchten und fettenden Lebensmitteln bei Temperaturen von bis zu 90°C (Warmhalten und Aufwärmen von Speisen) eingesetzt werden.

GMP

Die Produkte werden in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt.

Lagerung

Die Lagerung der Produkte sollte trocken und lichtgeschützt erfolgen.

Rückverfolgbarkeit

Sämtliche Paletten, Rollen und Verpackungseinheiten werden mit Etiketten gekennzeichnet. Des Weiteren sind die Lieferdokumente mit der Auftragsnummer versehen. Unter der Auftragsnummer sind sämtliche Daten der Produktion verschlüsselt. Daher ist die Rückverfolgbarkeit bis hin zum Rohstoff, zur Maschine und zum Personal möglich. Sämtliche Produktions- und Fertigungsprozesse sind reproduzierbar. Die Rückverfolgbarkeit und eine lückenlose Kennzeichnung und Dokumentation ist gewährleistet. Damit werden die 2006 in Kraft getretenen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 bezüglich Rückverfolgbarkeit erfüllt. Außerdem sind die Produkte anhand von Stärke, Abmessungen, Ausführung sowie Bedruckung zu identifizieren.

Somit erfüllt der Aussteller der Konformitätserklärung seine Sorgfaltspflicht als Inverkehrbringer der oben genannten Produkte.

Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten Druckfarben zur Außenbedruckung von Lebensmittelverpackungen geeignet sind.

Alle in der Formulierung verwendeten Stoffe zur Herstellung von Druckfarben entsprechen der Schweizer Verordnung über Bedarfsgegenstände 817.023.21 Artikel 35 (in ihrer aktuellen Fassung). Des Weiteren wird die Einhaltung der Ausschlussliste für Druckfarben und zugehörige Produkte der EuPIA-Leitlinie bestätigt.

Des Weiteren wird bestätigt, dass für die eingesetzten Klebstoffe eine Risikobewertung durchgeführt wurde und diese zur Herstellung von Lebensmittelkontaktmaterialien geeignet sind.

Im o.g. Produkt wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

SCHREYER
VERPACKUNGEN KG

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

3 von 3

SCHREYER
VERPACKUNGEN KG
Senefelder Str. 15
72555 Metzingen

Postanschrift:
Postfach 1561
72545 Metzingen

Telefon: +49 7123/928-3
Telefax: +49 7123/928-249

Ust.-Id.: DE814312115
GLN-Nr.: 4046706000001
Steuernr.: 89079/46861

www.schreyer-verpackungen.de
info@schreyer-verpackungen.de

Amtsgericht: Stuttgart, HRA 36 1072